

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wernberg-Köblitz

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wernberg-Köblitz beschlossen. Nach Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde der Flächennutzungsplan mit Beschluss vom 8. Oktober 2013 festgestellt.

Mit Bescheiden vom 30. Januar 2014 und 20. Januar 2015, Az. 3.2-FLP hat das Landratsamt Schwandorf die 1. Änderung des Flächennutzungsplans, der die „Photovoltaik-Freiflächenanlage Damelsdorf“, das „Sondergebiet Sport und Kultur Pfarrer-Schreyer-Straße“ und das Baugebiet „Kreuzäcker III“ betrifft, genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung bzw. Erläuterung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im

**Rathaus Wernberg-Köblitz,
Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz**

während der allgemeinen Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Wernberg-Köblitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wernberg-Köblitz, 22. Januar 2015

MARKT WERNBERG-KÖBLITZ



Georg Butz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeheftet am _____

Abgenommen am _____